

Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse

vom 7. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)

§ 1 Verpflichtung zur Durchführung der Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen

¹ Die kantonale Verwaltung und diejenigen Einheiten, die gemäss Art. 13a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG)¹⁾ eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen, beauftragen die für die Revision und Kontrolle zuständige Behörde oder eine unabhängige Stelle im Sinne von Art. 13d Abs. 1 lit. a oder lit. b GlG mit der Durchführung der Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen.

² Zu den Einheiten gemäss Abs. 1 gehören insbesondere:

1. selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons
2. Politische Gemeinden
3. Schulgemeinden
4. Zweck- und Gemeindeverbände

§ 2 Anforderungen an die Überprüfung

¹ Die Durchführung der Überprüfung durch die zuständige Behörde oder unabhängige Stelle im Sinne von § 1 Abs. 1 muss von einer Revisorin oder einem Revisor geleitet werden, die oder der über eine Zusatzausbildung gemäss Art. 2 bis Art. 4 der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse²⁾ verfügt.

² Es muss mindestens überprüft werden, ob die Lohngleichheitsanalyse den Anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a bis lit. e der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse entspricht.

¹⁾ SR 151.1

²⁾ SR 151.14

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	07.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	49/2021